

3. Zu beseitigende Ungleichheiten im Verbandsrecht

Die schon früher bestehende rechtliche Ungleichbehandlung der Nonnen³² und ihrer Verbände wurde auch im Zuge der Reform des kanonischen Rechts nicht bereinigt. Das kodikarische Sonderrecht für Nonnen beinhaltet ein Mitwirkungsrecht des Apostolischen Stuhls bei Errichtung (c. 609 § 2) und Aufhebung des Nonnenmonasteriums (c. 616 § 4), was sich bei anderen Verbänden vergleichsweise nicht findet.

Das Nonnenkloster unterliegt nach c. 667 § 3 eigenen Klausurvorschriften, die sich von sonstigen Monasterien zum einen dadurch unterscheiden, daß für rein kontemplative Nonnenverbände das Klausurrecht vom Apostolischen Stuhl vorgegeben wird, andere Nonnenverbände die Klausur ihren Bedürfnissen anzupassen und in den approbationsbedürftigen Konstitutionen niederzulegen haben. C. 667 § 2 schreibt dem Mönchkloster und anderen kontemplativen nicht-monialen Frauenverbänden eine strengere Klausur vor als die allgemeine, die von apostolisch tätigen Verbänden zu beachten ist (c. 667 § 1)³³. Von diesem verbandseigenen Klausurrecht nach c. 667 § 2 verlangt der Gesetzgeber jedoch keine Darlegung in den Konstitutionen. Wenn es um ein „monasterium monialium“ geht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Der Diözesanbischof hat die Befugnis, die Klausur aller Nonnenklöster in seiner Diözese zu betreten und zusammen mit der Vorsteherin einer Nonne die Erlaubnis zum Verlassen der Klausur zu erteilen (c. 667 § 4). Dabei ist unerheblich, ob diese Verbände seiner Jurisdiktion unterstellt sind oder einer verbandsinternen Autorität unterstehen. Auch hier gilt: Dieses kodikarisch verankerte Recht gilt nur für „moniales“.

Während nach c. 686 § 1 jeder oberste Leiter (Supremus Moderator), sei er klerikal oder laikal, mit Zustimmung seines Rates einem Mitglied ein auf drei Jahre beschränktes Exklaustrationsindult auszustellen vermag, hat sich der Apostolische Stuhl in c. 686 § 2 dieses Recht für Nonnenklöster vorbe-

halten. Würde eine moniale Höhere Oberin ein befristetes Exklaustrationsindult tatsächlich ausstellen, wäre dieses aufgrund der Unzuständigkeit des Ausstellers rechtswidrig.

Der Grund dieser Sondervorschriften ist nur schwer verständlich und steht in Spannung zu c. 208 und c. 606³⁴. Es wäre wünschenswert, wenn der Grundsatz der fundamentalen Gleichheit auch bei den Nonnen verwirklicht würde.

Franz Nikolasch

Das liturgische Recht zwischen Konzil und neuem Kodex

Nikolasch beschreibt anhand von Zitaten die Entwicklung des liturgischen Rechts von der Zeit vor dem 2. Vatikanischen Konzil über die Entstehung der „Konstitution über die heilige Liturgie“ und ihren eindeutigen Willen, den^f Bischofskonferenzen und den einzelnen Bischöfen eine klare Rechtsstellung für liturgische Fragen zu geben, bis hin zum neuen CIC, der den Bischofskonferenzen wieder jede rechtliche Relevanz abspricht. Wie diese Umkehrung eindeutiger Konzilsbeschlüsse, die noch während des Konzils und trotz des Widerstandes von Bischöfen begonnen wurde, im einzelnen geschah, ist ein Beispiel für die Berechtigung der Kritik am römischen Zentralismus. red

Von Roms ausschließlichem Gesetzgebungsrecht in liturgischen Dingen . . .

Seit dem Konzil von Trient galt für das liturgische Recht in der römisch-katholischen Kirche eine ausschließliche Zuständigkeit Roms. Zwar gab es bereits im Mittelalter Tendenzen der Päpste, eine derartige Allein-zuständigkeit zu beanspruchen, durchsetzen konnten sich diese Bestrebungen erst nach dem Konzil von Trient, das die Reform der Liturgie dem Papst bzw. der römischen Kurie übertrug. Theodor Klauser faßt die Konsequenz dieser Konzilsentscheidung in fol-

³² Zum Begriff Nonne vgl. E. D. Menges, Monialis – ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine rechts-sprachliche Untersuchung auf Grund des CIC/1983. Diss. masch. München 1991.

³³ Vgl. R. Hensele, in: MK zum CIC, 667, 4.

³⁴ Vgl. auch V. Dammertz, Die „gebührende Autonomie“ der diözesanrechtlichen Ordensverbände und der eigenberechtigten Klöster: OK 30 (1989) 19–33, 31.

gender Weise zusammen: „Damit bot das Konzil der römischen Kurie die willkommene Möglichkeit, ihren schon seit Gregor VII. erhobenen Anspruch auf das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in liturgischen Dingen ohne Gefahr stärkeren Widerspruchs wahrzunehmen und vor aller Welt zu dokumentieren. Die Ära der liturgischen Eigenständigkeit der Bischöfe, die bis in die Frühkirche zurückreicht, war damit im Prinzip und zunächst auch praktisch abgeschlossen.“¹

Das Endergebnis dieser Entwicklung faßte der Kodex von 1917 im can. 1257 folgendermaßen zusammen: „Es ist allein Sache des Apostolischen Stuhles, die heilige Liturgie zu ordnen und liturgische Bücher zu approbieren.“ Die Rolle der Bischöfe umschreibt der Kodex in can. 1261 mit der Aufgabe, u. a. „sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der heiligen Kanones über den göttlichen Kult genau beobachtet werden“. Ferner obliegt es den Bischöfen, Mißbräuche sowie abergläubische Bräuche abzustellen, in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht eigene Gesetze zu erlassen und unter bestimmten Voraussetzungen Kultstätten zu visitieren, die sonst der bischöflichen Jurisdiktion entzogen sind.

Aufgrund dieser Rechtszuständigkeit war es klar, daß nur jene Feiern, die in von Rom approbierten liturgischen Büchern enthalten sind, als „Liturgie“ zu verstehen waren, auch wenn es sich um Feiern einer Teilkirche oder Ordensgemeinschaft handelte. Alle anderen liturgischen Feiern sind nur „pia exercitia“, nicht jedoch offizielle Liturgie. Ausdrücklich wurde dies von der Instruktion der Ritenkongregation vom 3. September 1958 festgehalten². Dies entsprach auch der Enzyklika „Mediator Dei“, in der Pius XII. feststellte, daß „dem Papst allein das Recht zusteht, eine gottesdienstliche Praxis anzuerkennen oder festzulegen, neue Riten einzuführen und gutzuheißen, sowie auch jene zu ändern, die er für änderungsbedürftig erachtet“³.

¹ Th. Klauser, Kleine abendländische Liturgiegeschichte, Bonn 1965, 119f.

² AAS 50 (1958), 630–663.

³ Pius XII., „Mediator Dei“. Rundschreiben über die heilige Liturgie. Offizielle deutsche Übersetzung, Luzern 1961, Nr. 45, S. 29.

... zu den vom Konzil den Bischofskonferenzen eingeräumten Rechten

Im Gegensatz zu diesem zentralistischen Recht anerkennt die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils sehr wohl Rechte von Bischöfen und besonders von Bischofskonferenzen hinsichtlich der Liturgiegestaltung. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Artikel 22 zusammengefaßt: „§ 1: Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof. § 2: Auch den rechtmäßig konstituierten, für verschiedene Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen.“

Der § 2, der von Rechten der Bischofsvereinigungen spricht – gemeint sind damit die Bischofskonferenzen –, war erst während der Konzilsdebatten eingefügt worden und sollte nach Meinung des Kommissionsberichtes Ausdruck einer geänderten Einstellung sein: „Die Sache ist ... von höchstem Gewicht. Die gesamte Liturgiekonstitution hat nämlich darin ihren Angelpunkt, daß die Erneuerung der Liturgie zum großen Teil von den Bischöfen je nach den verschiedenen Bedingungen der einzelnen Gebiete ausgeführt werden soll.“⁴ Bereits im Entwurf zur Liturgiekonstitution waren den Bischöfen bzw. Bischofsvereinigungen gewisse Rechte in einzelnen Bereichen der Liturgie zugesprochen worden, die jedoch bei der Bearbeitung der Vorlage für das Konzil durch eine Kommission „Zur Verbesserung der Schemata“, deren Mitglieder vorwiegend aus der römischen Kurie kamen, eliminiert bzw. durch ein reines Vorschlagsrecht ersetzt worden waren, um so die alleinige rechtliche Zuständigkeit Roms für die Ordnung der Liturgie wiederherzustellen. H. Schmidt kommentierte diese Vorgänge folgendermaßen: „Einige nichtssagende Redewendungen, das war alles, was von der Dezentralisierung übriggeblieben war. Die Vollmacht der zuständigen kirchlichen Autorität eines Gebietes bestand jetzt nicht mehr darin, rechtskräftige Beschlüsse zu fassen, sie war auf ein

⁴ E. J. Lengeling, Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, in: Lebendiger Gottesdienst 5/6, Münster 1965, 54.

Vorschlägemachen gegenüber dem Hl. Stuhl zusammengeschumpft. Von ‚Vollmacht‘ konnte daher keine Rede mehr sein. Diese Veränderung war einschneidend, denn damit lagen u. a. die Gestattung der Muttersprache, die Entscheidung über gewisse Anpassungen und das Beschließen in örtlich begrenzten Fällen nicht mehr in den Händen der Bischöfe, so wie es die neuen Rechtsnormen innerhalb gewisser Grenzen vorgesehen hatten.“⁵ Um dies mit aller Deutlichkeit klarzustellen, wurde auf dem Titelblatt des für das Konzil vorbereiteten Schemas die Anmerkung hinzugefügt: „Ausschließliches Ziel dieser Konstitution ist es, allgemeine Regeln und die großen Grundsätze der allgemeinen Liturgiereform (siehe Johannes XXIII. *Motu proprio ‚Rubricarum instructum‘* vom 25. Juli 1960) darzulegen. Die praktische Ausführung der Einzelheiten muß dagegen dem Heiligen Stuhl überlassen bleiben.“ H. Schmidt, der diesen Hinweis zitiert, meint dazu, daß diese Anmerkung nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig ließ und von den Konzilsvätern auch verstanden wurde: für sie die allgemeine Theorie, für die römische Kurie alle Einzelheiten der Ausführung⁶. Am Konzil wurden gegen den heftigen Widerstand der römischen Kurie und ihrer Gefolgsleute die Rechte der Bischofsvereinigungen wiederhergestellt und im Artikel 22 als allgemeine Rechtsnorm zusammengefaßt, so daß nach dem Willen des Konzils die Zuständigkeit für das liturgische Recht aufgeteilt sein sollte auf Rom, die Bischofskonferenzen und die Bischöfe.

Eines der wichtigsten Anwendungsgebiete für die Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen sollte die Zuständigkeit für die Zulassung der Volkssprache in der Liturgie werden. Der Artikel 36 der Liturgiekonstitution enthält die dafür maßgeblichen Bestimmungen in §§ 3 und 4. „§ 3: Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22 § 2 – gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes – zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf.

⁵ H. Schmidt, Die Konstitution über die heilige Liturgie, Freiburg/Br. 1965, 75.
⁶ Ebd. 76.

Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, d. h. der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl. § 4: Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.“

Zur Interpretation von § 3 sagt J. A. Jungmann: „Ein ‚actis recognitis‘ wurde abgelehnt, weil es gemäß dem heutigen Sprachgebrauch das Recht der Bischofskonferenzen abzuschwächen drohte. So wurde zunächst vorgeschlagen ‚actis probatis‘. Da sich aber zeigte, daß auch dieser Ausdruck verschiedener Deutung zugänglich war, wurde schließlich erklärend hinzugefügt: ‚seu confirmatis‘. Es sollte, soweit nur irgend möglich, zum Ausdruck kommen, daß die Entscheidung und das eigentliche Gesetzgebungsrecht in diesen Fällen bei der Bischofskonferenz liegt und Rom lediglich das Recht zur Prüfung und Bestätigung zukomme.“⁷

C. Braga unterstreicht ebenfalls, daß nach dieser Regelung von Art. 36 § 3 die gesamte rechtliche Zuständigkeit bei der Bischofskonferenz liege, während der Apostolische Stuhl die Beschlüsse billige, d. h. bestätige, daß alles entsprechend dem geltenden Recht erfolgt sei und damit den rechtmäßig zustande gekommenen Beschlüssen die Bekräftigung durch die höhere Autorität hinzufüge⁸. Braga betont weiters, daß mit dieser Regelung eine entscheidende Änderung hinsichtlich der Rechtszuständigkeit eingetreten sei. War bis zum Konzil der Apostolische Stuhl die einzige Instanz für die Zulassung der Volkssprache, so ist aufgrund von Art. 36 § 3 die territoriale Bischofskonferenz dafür zuständig, der Apostolische Stuhl hat die Aufgabe, zu überprüfen, ob alles entsprechend dem Gesetz geschehen ist⁹.

Der abschließende § 4 fordert eine Approbation der Übersetzungen liturgischer Texte durch die jeweilige territoriale Autorität; eine Zuständigkeit Roms wird nicht erwähnt, ja durch die Ablehnung eines entsprechen-

⁷ J. A. Jungmann, in: LThK Ergbd. I, Freiburg/Br. 1966, 42.

⁸ C. Braga, De lingua in liturgia adhibenda, in: Eph. Lit. 78 (1964) 277: „omnem potestatem esse in coetu episcoporum dum sedes Apostolica probat, id est videt, num omnia iuxta legem facta sint et deliberationibus legitime confectis vim auctoritatis superioris addit.“

⁹ Ebd. 277.

den Antrags ausgeschlossen¹⁰. Eine Reihe weiterer Artikel der Liturgiekonstitution verweist ebenfalls auf Rechtskompetenzen der Bischofskonferenzen. So hinsichtlich der Volkssprache bei der Eucharistiefeyer (Art. 54), bei der Feier der anderen Sakramente (Art. 63), ferner für die Adaptation liturgischer Feiern (Art. 39, 40, 107, 110, 119f), die Einrichtung von Liturgiekommissionen (Art. 44), die Einführung adaptierter Ausgaben des Rituale (Art. 63), die Gestaltung der Trauungsliturgie (Art. 77) sowie die Adaptation bzw. Neueinführung von Sakramentalien (Art. 79). Daneben gibt es Rechtskompetenzen des einzelnen Bischofs, die naturgemäß relativ eng begrenzt sind. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Liturgiekonstitution in weiten Bereichen den Bischofskonferenzen eine unmittelbare Rechtskompetenz zuerkennt, die vor allem für die Zulassung der Volkssprache in der Liturgie von besonderer Bedeutung ist. Diese Rechtskompetenz wurde in der nachkonziliaren Ära immer mehr eingeschränkt und schließlich im neuen Kodex von 1983 nahezu völlig eliminiert.

Die Schritte der Einengung der Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen

Ein erster Schritt auf diesem Weg war das Motuproprio Pauls VI. „Sacram Liturgiam“ vom 25. Jänner 1964, das im *Osservatore Romano* vom 29. Jänner 1964 veröffentlicht wurde. In einer Ausführungsbestimmung zum Stundengebet war für die Verwendung der Volkssprache vorgeschrieben, daß die Übersetzungen von der zuständigen territorialen Autorität vorgeschlagen und vom Apostolischen Stuhl anerkannt und gebilligt werden müssen. Im Anschluß an diese das Stundengebet betreffende Bestimmung wurde erklärt, daß diese Vorgangsweise immer einzuhalten ist, wenn eine Übersetzung vorgenommen wird¹¹. Diese Bestimmung stand in eklatantem Widerspruch zum Art. 36 der Liturgiekonstitution, der die Rechtskompetenz der Bischofskonferenz festlegte und dem Apostolischen Stuhl nur ein Überprüfungsrecht der Beschlüsse hinsichtlich des Ausmaßes der Verwendung der Muttersprache zubilligte, hinsichtlich der Approbation

von Übersetzungen aber eine alleinige Zuständigkeit der Bischofskonferenz in § 4 festhielt. Eigenartig war auch, daß im Motuproprio eine generelle Bestimmung in einem Abschnitt über das Stundengebet und im Anschluß an eine Detailbestimmung enthalten war.

Aufgrund einer Intervention des französischen Episkopats wurde der definitive Text des Motuproprio geändert¹². Doch auch dieser geänderte Text steht im Widerspruch zur Liturgiekonstitution, insofern er dem Apostolischen Stuhl ein Überprüfungsrecht zubilligt, d. h. die Übersetzungen werden von der territorialen Autorität approbiert, diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl. Die Folgezeit zeigte, daß dieses Überprüfungsrecht sich immer mehr zu einem „Super-Approbationsrecht“ entwickelte, d. h. die eigentliche Rechtskompetenz verlagerte sich zusehends in Richtung des Apostolischen Stuhls.

Dies zeigen die Bestimmungen der Instruktion „*Inter Oecumenici*“ der Ritenkongregation vom 26. September 1964, die zwar nicht ausdrücklich von einer inhaltlichen Überprüfung beim Konfirmierungsverfahren der volkssprachlichen liturgischen Bücher sprechen, jedoch aufgrund der Weisung, daß nicht nur die Übersetzung vorzulegen sei, sondern auch ein Bericht über die der Übersetzung zugrunde gelegten Kriterien deutlich erkennen lassen, daß eine derartige inhaltliche Überprüfung vorgesehen ist und in der Praxis auch regelmäßig erfolgte¹³. Die Instruktion beruft sich dafür auf die Liturgiekonstitution Art. 36 § 3 und auf Art. IX des Motuproprios Pauls VI., verschweigt jedoch § 4 von Art. 36 der Liturgiekonstitution, der für die Übersetzungen allein der Bischofskonferenz eine Rechtszuständigkeit zuweist.

Eine weitere Einschränkung der konziliaren Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen brachte ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs – der den Präfekten der Gottesdienstkongregation vertrat – vom 25. Oktober 1973 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, mit welchem mitgeteilt wurde, daß sich der Papst für alle volkssprachlichen

¹² Ebd. 257–258.

¹³ H. Rennings, Die Instruktion vom 26. September 1964 zur Liturgiekonstitution, in: *Lebendiger Gottesdienst* 7, Münster 1965, Nr. 29 und 30, S. 62–67.

¹⁰ Vgl. E. J. Lengeling, a. a. O. 85.

¹¹ Ebd. 70*–72*.

Übersetzungen der „sakramentalen Worte“ – gemeint sind die für das Zustandekommen des sakramentalen Geschehens wesentlichen Worte – das Approbationsrecht vorbehält¹⁴. Das Dokument läßt gleichzeitig erkennen, daß die Gottesdienstkongregation das für liturgische Übersetzungen entgegen der Liturgiekonstitution vorgesehene Konfirmierungsrecht im Sinne einer eigentlichen Approbation der Übersetzungen versteht, somit das Approbationsrecht der Bischofskonferenzen seiner Rechtsverbindlichkeit beraubt und zu einem Vorschlagsrecht reduziert. Damit war faktisch jener Zustand erreicht, den die kuriale Minderheit am Konzil erreichen wollte, wengleich theoretisch noch ein Approbationsrecht der Bischofskonferenzen aufrechterhalten blieb.

Doch auch damit hat der neue Kodex von 1983 ein Ende gemacht, insofern er die liturgische Rechtskompetenz in can. 838 § 1 allein dem Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes dem Diözesanbischof zuordnet; eine Kompetenz der Bischofskonferenz ist in diesem Text überhaupt nicht mehr vorgesehen. Erst in § 3 ist die Rede von der Bischofskonferenz, der es zukommt, „innerhalb der von den liturgischen Büchern angegebenen Grenzen die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen zu erstellen (parare) und sie nach erfolgter Überprüfung durch den Heiligen Stuhl (praevia recognitione) herauszugeben“.

In diesem Text fällt auf, daß die seit der Liturgiekonstitution gebräuchliche Terminologie des Approbationsrechtes der Bischofskonferenz und des Konfirmierungsrechtes des Apostolischen Stuhles vollständig aufgegeben wird und die Aufgabe und Kompetenz der Bischofskonferenzen mit Begriffen umschrieben werden, die keine rechtliche Relevanz ausdrücken, nämlich „parare“ und „edere“, während der einzig rechtlich relevante Begriff „praevia recognitione“ für die Kompetenz Roms gebraucht wird, wohlge-merkt ein Begriff, der nach den Feststellungen J. A. Jungmanns am Konzil ausdrücklich abgelehnt worden war, da er die Rechte der Bischofskonferenzen abzuschwächen drohte¹⁵.

Damit schließt sich der Kreis, und die liturgische Rechtskompetenz entspricht wieder dem vorkonziliaren Stand, denn von einer echten Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen im Sinne von Liturgiekonstitution Art. 36 §§ 3 und 4 kann nicht mehr die Rede sein. Halten wir uns nochmals vor Augen, was J. A. Jungmann in seinem Kommentar zu Art. 36 der Liturgiekonstitution betont hatte, daß die Entscheidung und das eigentliche Gesetzgebungsrecht in diesen Fällen bei der Bischofskonferenz liege und Rom lediglich das Recht zur Prüfung und Bestätigung zukomme¹⁶, so sehen wir, wie weit sich das Recht des neuen Kodex vom Recht des Konzils entfernt hat und wieder in der direkten Linie des vorkonziliaren Rechtes steht.

Günter Virt

Gesetzeserfüllung durch Epikie

Gesetze und Normen können „in außergewöhnlichen Umständen bei wörtlicher Befolgung zu unsinnigen, ja unethischen Konsequenzen führen“; sie brauchen (oder dürfen sogar) in einem solchen Fall nicht erfüllt werden. Um solche „Gesetzeserfüllung“, ihre Voraussetzungen, ihr ethisches Umfeld und ihre Konsequenzen für die gesamte Einstellung zu den positiven Gesetzen und sittlichen Normen geht es im folgenden Beitrag.

red

Der moderne Mensch ist alltäglich in unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Regelsysteme eingespannt. Vieles besteht in einfach eingebürgerten Rollenerwartungen, manches wird ausdrücklich in Gesetzen verschiedener Art formuliert und autoritativ eingefordert. Normen werden unter bestimmten Voraussetzungen formuliert, sie können aber niemals alle Bedingungen ihrer Geltung mit in die Formulierung aufnehmen. Normen werden in einer bestimmten Sprache formuliert; jeder sprachliche Ausdruck unterliegt aber Grenzen, so daß angesichts

¹⁴ H. Rennings, Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, Kevelaer 1983, Nr. 3110–3114, S. 1303f.

¹⁵ J. A. Jungmann, a. a. O. 42.

¹⁶ Ebd.